Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 77 | **Donnerstag, den 30. Juni** | **1921**

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Erhebung der Wohnsteuer bei vorübergehendem Aufenthalt. S. 305.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausführung des Gesetzes über die Erhebung der Wohnsteuer bei vorübergehendem Aufenthalt.

Gemäß § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1921 über Erhebung einer Wohnsteuer bei vorübergehendem Aufenthalt verordnet der Senat, daß die Steuer zum 1. Juli 1921 in Kraft tritt.

Die Verwaltung der Steuer ist dem Landesfinanzamt Unterelbe und den ihm unterstellten Finanzämtern übertragen.

Der Wohnsteuer unterliegt die gewerbsmäßige Beherbergung von Personen, die in der Gemeinde Stadt Hamburg in der Beherbergung von Fremden dienenden Räumen zu vorübergehendem Aufenthalt übernachten. Es kommt nicht darauf an, ob die Veranlagung zur reichsrechtlichen Beherbergungssteuer (Umsatzsteuer) im Gebiet der Stadt Hamburg erfolgt oder außerhalb Hamburgs mit vorgenommen wird.

Für die nach § 4 des Gesetzes über die Erhebung einer Wohnsteuer bei vorübergehendem Aufenthalt vom 1. Juni 1921 täglich zu machenden Aufzeichnungen ist von den Steuerpflichtigen das gemäß § 31 Abs. 3 des Reichsumsatzsteuergesetzes zu führende Steuerbuch zu benutzen. Es ist zu beachten, daß bei Vergütungen, die den Betrag von ℳ 50 übersteigen, die Steuer für den übersteigenden Betrag 25 v. H. beträgt. Es müssen also die Entgelte, die mehr als ℳ 50 betragen, besonders vermerkt und aus diesen die Beträge, um die die Grenze von ℳ 50 überschritten wird, ausgeschieden werden.

Die Inhaber von Räumen, die der gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden dienen, haben die Bereitstellung dieser Räume anzumelden. Die Anmeldung bereits bestehender Betriebe hat bis zum 15. August d. J. zu erfolgen. Die Anmeldung ist zu bewirken:

durch juristische Personen bei dem Finanzamt VI,

durch andere Steuerpflichtige bei dem für den Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens zuständigen Finanzamt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen das Steuergesetz werden nach Maßgabe des § 7 des Steuergesetzes bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Juni 1921.

Druck und Verlag von Lütcke & Wulff, Hofs Senats Buchdruckerei. Hamburg, Kleine Bäckerstraße 22/26.
Bezugspreis A 12.50 vierteljährlich. Bestellungen nehmen entgegen unsere Ausgabestelle Heinrich Bohnke, Drehbrückenwall 19/22, und die Postanstalten (Zeitungspreisliste unter „Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt mit Beiblatt Amtlicher Anzeiger").